

# RS Vwgh 2005/5/24 2003/18/0168

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.2005

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1152;

ASVG §111;

ASVG §33;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/08/0030 E 27. Juli 2001 RS 1(hier der erste Satz)

## Stammrechtssatz

Wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen arbeitend unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten (wie dies bei der Tätigkeit einer Kellnerin in einem Gastwirtschaftsbetrieb der Fall ist), dann ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Durfte die Behörde daher von einem solchen Dienstverhältnis ausgehen, dann ergibt sich der Entgeltanspruch - sofern dieser nicht ohnehin in Kollektivverträgen oder Mindestlohnartiven geregelt ist - im Zweifel aus § 1152 ABGB.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003180168.X02

## Im RIS seit

30.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>